

Checkliste: Leiharbeiternehmer - Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte

Vertretung der Leiharbeiternehmer	<ul style="list-style-type: none"> • Sowohl durch den Betriebsrat des Verleihers, als auch durch den Betriebsrat des Entleihers.
Wahl der Betriebsräte	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb des Verleihers • Aktives Wahlrecht • Passives Wahlrecht • Betrieb des Entleihers • Aktives Wahlrecht wenn Einsatz länger als 3 Monate (§ 7 Abs. 2 BetrVG) • Kein passives Wahlrecht
Zahl der (freizustellenden) Betriebsratsmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb des Verleihers • Leiharbeiternehmer zählen mit • Betrieb des Entleihers • Leiharbeiternehmer zählen mit (BAG vom 02.08.2017 – 7 ABR 51/15)
Einsichtnahme in Vertragsunterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb des Verleihers • Recht auf Einsichtnahme • Allgemeine Aufgabe gemäß § 80 Abs. 1 BetrVG: Überprüfung der Einhaltung von Gesetzen etc. • Arbeitsverträge zwischen Verleiher und Leiharbeiternehmern • Betrieb des Entleihers • Recht auf Einsichtnahme • Allgemeine Aufgabe gemäß § 80 Abs. 1 BetrVG: Überprüfung der Einhaltung von Gesetzen etc. • Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 AÜG: Anspruch auf Vorlage des Arbeitnehmerüberlassungsvertrags zwischen Entleiher und Verleiher, insbesondere schriftliche Verleiherlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 AÜG

<p>Einsatz von Leiharbeitnehmern in anderen Firmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb des Verleihers • Kein Mitbestimmungsrecht gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG (Keine Versetzung, da wechselnde Beschäftigung Inhalt des Arbeitsvertrags, § 95 Abs. 3 Satz 2 BetrVG) • Betrieb des Entleihers • Kein Mitbestimmungsrecht gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG (keine Einstellung)
<p>Übernahme von Leiharbeitnehmern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Betrieb des Verleihers • Kein Mitbestimmungsrecht • Betrieb des Entleihers • Mitbestimmungsrecht gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG, § 14 Abs. 3 AÜG (Einstellung) • Zustimmungsverweigerung gemäß § 99 Abs. 2 BetrVG • Insbesondere Nr. 1: Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (z.B. gesetzeswidrige Vergütungsvereinbarung) • Zustimmungsverweigerung bei Einsatz auf Dauerarbeits-plätzen (ununterbrochener Einsatz bei demselben Ent-leiher) nur wenn Übernahme selbst gegen Gesetz verstößt
<p>Mitbestimmungsrecht bei sonstigen Einstellungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit von Arbeitnehmern im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen Voraussetzung: Eingliederung im Betrieb (Übergang des Weisungsrechts auf Auftraggeber) <u>Indizien:</u> • Sie müssen Anordnungen des Auftraggebers folgen. • Ihnen wird der konkrete Arbeitsort vom Auftraggeber zugewiesen. • Sie sind an die Arbeitszeiten des Auftraggebers gebunden. • Sie müssen ihre Arbeitsunfähigkeit dem Auftraggeber melden. • Sie verrichten dieselben Arbeiten wie die Arbeitnehmer des Personals. • Es handelt sich um regelmäßige Wartung- und Reinigungsarbeiten, die vom Betriebszweck nicht zu trennen sind. • Es fehlen eigene Produktionsmittel und eigenes Know-how.

<p>Eingruppierung von Leiharbeitnehmern</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichbehandlungsgrundsatz: • Eingruppierung wie andere Arbeitnehmer im Entleiherbetrieb für die Dauer der Überlassung • Ausnahme: Tarifvertrag lässt geringere Vergütung zu • Eingruppierung ist von Entleiher (Arbeitgeber) vorzunehmen • Zustimmung des Betriebsrats des Entleihers
<p>Mitbestimmung der Betriebsräte in sozialen Angelegenheiten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats des Verleihers z.B. bzgl. • Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen und Darlehen • Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte (§ 87 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG) • Aufstellung von allgemeinen Urlaubsgrundsätzen und des Urlaubsplans sowie der zeitlichen Lage des Urlaubs (§ 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG) • Fragen der betrieblichen Lohngestaltung (§ 87 Abs., 1 Nr. 10 BetrVG) • Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats des Entleihers z.B. bzgl. • Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Beschäftigten (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG) • Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG) • Achtung: Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats des Verleihers, wenn dieser Mehrarbeit anordnet, z.B. Entsendung in einen Betrieb, in dem länger gearbeitet werden soll als in Leiharbeitsvertrag vereinbart • Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG) • Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG) • Grundsätze des betrieblichen Vorschlagwesens (§ 87 Abs. 1 Nr. 12 BetrVG)